

Synopsis

Änderung des Finanzhaushaltgesetzes: Notkredit und neue Ausgaben Regierungsrat

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juni 2021; Vorlage Nr. 3255.2 (Laufnummer 16623)
	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 611.1 , Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
<p>§ 29 Notstandskredit</p> <p>¹ Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschiebung schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, kann die Exekutive Notstandskredite beschliessen. Darüber ist die Staatswirtschaftskommission, die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise die Rechnungsprüfungskommission umgehend, die Legislative so schnell wie möglich zu informieren.</p> <p>² Der entsprechende Verpflichtungskredit ist nachträglich im ordentlichen Verfahren einzuholen.</p>	<p>§ 29 NotstandskreditNotkredit</p> <p>¹ Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschiebung schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, kann die Exekutive Notstandskredite<u>Notkredite</u> beschliessen. Darüber ist die Staatswirtschaftskommission, die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise die Rechnungsprüfungskommission umgehend, die Legislative so schnell wie möglich zu informieren.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2a} Die Exekutive informiert die Staatswirtschaftskommission bzw. die Geschäftsprüfungs- oder Rechnungsprüfungskommission umgehend über die Beschlüsse gemäss Abs. 1. Die Exekutive legt der Legislative unverzüglich einen diesbezüglichen Bericht zur Kenntnisnahme vor.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juni 2021; Vorlage Nr. 3255.2 (Laufnummer 16623)
<p>§ 35 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat verabschiedet das Budget, die Verpflichtungs- und Nachtragskredite sowie die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrats;</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über</p> <p>a) die Finanzstrategie und den Finanzplan;</p> <p>b) den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu einem Betrag von 5 Mio. Franken, wobei vor dem Abschluss von Grundstücksgeschäften über 500 000 Franken die Staatswirtschaftskommission anzuhören ist. Über 5 Mio. Franken entscheidet der Kantonsrat in Form eines einfachen Beschlusses; [Delegation an die Baudirektion für den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte, die nicht dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Finanzvermögen) bis zum Betrag von Fr. 500'000.– (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p> <p>c) ...</p> <p>d) die Gewährung von Bürgschaften, Garantien und Darlehen bis 1 Mio. Franken; [Delegation an die Finanzdirektion für die Gewährung von Darlehen bis 500 000 Franken an gemeinnützige Organisationen mit Leistungsvereinbarung, mit einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten, Verlängerungsmöglichkeit um maximal sechs Monate und einem Zinssatz von 1 % über dem Festgeldsatz der Zuger Kantonalbank für die entsprechende Laufzeit (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p> <p>e) die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen, wobei die Staatswirtschaftskommission zu informieren ist;</p> <p>f) das Mahnwesen von Gebühren und Auslagen.</p>	<p>f) das Mahnwesen von Gebühren und Auslagen-;</p> <p>g) neue Ausgaben bis 500 000 Franken pro Einzelfall; maximal 1 Mio. Franken pro Rechnungsjahr.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juni 2021; Vorlage Nr. 3255.2 (Laufnummer 16623)
<p>³ Der Regierungsrat regelt den Ausgabenvollzug. Er kann seine Ausgabenkompetenzen bis 500 000 Franken an die Direktionen und die Staatskanzlei delegieren.[Delegation an die Baudirektion für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte, die dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Verwaltungsvermögen) gestützt auf einen Ausgabenbeschluss des Kantonsrats bis zum Betrag von Fr. 500'000.– (§ 7 Abs. 1 Ziff. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3].]</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...